

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

20 (10.3.1813)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e = B l a t t

für den
See, Donau, Biesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 20. Mittwoch den 10. März 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügung des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Oberrheins.

(Den verstorbenen Advokaten Welzer betreffend.)

R. N. 1235. Auf das am 9ten v. M. erfolgte Ableben des Advokaten Welzer da-
hier hat man von hieraus die Anordnung getroffen, daß seine sämtlichen Manual-Akten
in Angelegenheiten seiner Parrhien besonders gesammelt, consignirt, besiegelt, und dem auf-
gestellten Verlassenschafts-Kurator Advokat Hübschle in Verwahr übergeben worden sind.

Letzterer wird unterm Heutigen beauftragt: den Advokat Welzerschen Klienten ihre Ak-
tenstücke — gegen Berichtigung der noch rückständigen Deserviten oder Einstellung hinläng-
licher Caution für die allenfalls noch nicht bezahlten oder nicht dekretirten Deserviten — und
andere Forderungen — gegen Bescheinigung auszuliefern.

Welches anmit zum Benehmen der Interessenten, die sich bey dem erwähnten Ver-
lassenschaftskurator zu melden haben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Verfügt im Großherzoglich Badischen Hofgericht zu Freyburg am 2. März 1813.

F. A. Hartmann.

vdt. Dr. Pipus.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Zur Verehlichung mit der verschwägerten Muhme ist keine Dispens nöthig.)

R. D. Nr. 3147. Durch hohen Ministerialerlaß vom Innern Landeshoheits-Departement vom 20ten Februar Nr. 1071. wurde auf die Anfrage des Großherzoglichen Kreisdirektorii über die Nothwendigkeit der Dispens zur Verehlichung mit der verschwägerten Muhme, in Gemäßheit hohen Generaldirektorial-Erlasses vom 15ten ejusd. Nr. 505. rescribirt: wenn auch der §. 163. des neuen Landrechts die Ehe zwischen Oheim und Nichte, zwischen Muhme und Nissen verbietet; so bezieht sich dieses doch nicht auf angeheurate Seitenverwandte dieses Grades, indem der §. 162. des Landrechts nur die Ehe unter verschwägerten des in diesem §. genannten Grades, und auch die Eheordnung §. 5. nur die Ehe mit der eheweiblichen Nichte, Muhme ic. für verboten erklärt. Zur Verehlichung mit der Wittwe des Bruders der Mutter, mithin mit der verschwägerten Muhme ist daher eine Dispensation nicht nöthig.

Freyburg den 1. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

(Die einzusendende Depositentabelle betreffend.)

R. D. Nr. 3363. Nach der vorliegenden Verordnung sollen die Aemter alle Jahr im Hornung spätestens ihre Depositentabellen einsenden. Da bis jetzt erst eine einzige eingekommen ist; so werden sämtliche Bezirks- und Grundherrliche Aemter erinnert und aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre Depositentabellen ohnfehlbar dahier einzureichen.

Freyburg den 4. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Das Pflanzen der Bäume an und auf Dämmen betreffend.)

R. D. Nr. 3382. Durch Beschluß des hohen Ministeriums des Innern Generaldirektorii vom 14ten Jänner d. J. Nr. 133. ist folgende Vorschrift — das Pflanzen der Bäume an und auf Dämmen betreffend — festgesetzt, und durch Erlaß des hohen Landesökonomie- Ministerialdepartements vom 20ten Jänner abh. Nr. 161. anher erdffnet worden:

- 1) Auf Rhein- und andern Flußdämmen, es mögen solche Haupt- oder Nebendämme seyn, darf künftig kein Obst- oder anderer Baum mehr gepflanzt werden.
- 2) Wenn die Besitzer der auf Dämme stoßenden Güter auf letztern Bäume pflanzen wollen; so müssen solche wenigstens fünf Schuh vom Fuße des Damms absehen, wenigst 20 Schuh von einander entfernt gesetzt, und keine andere Bäume als kleinstämmige hiezu gewählt werden.
- 3) Steht es den Güterbesitzern frey, einen Dammsfluß aufzuführen, um ihre Bäume darein zu setzen. In diesem Falle müssen jedoch die Bäume in einer Entfernung von fünf Schuh vom Fuße des Damms gesetzt werden, in welcher sie auch ohne den Dammsfluß hätten gepflanzt werden müssen.
- 4) Die Bäume dürfen nicht anders als nach der Absteckung des Damms gesetzt werden. Hievon werden die sämtlichen Landes- und Grundherrlichen Aemter, auch Distrikts- Ingenieurs mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, über die Befolgung gedachter Vorschrift genaue Aufsicht tragen zu lassen.

Freyburg den 4. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Diejenigen Söhne, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, können den Eltern zur Unterstützung angerechnet werden.)

R. D. Nr. 3488. Mittelft Erlasses aus dem hohen Ministerio des Innern Landes- hoheits-Departements vom 24ten d. v. M. Nr. 1204. ist anher erdffnet worden:

Seit dem man höchsten Orts ermächtigt worden ist, auch solche Söhne als Einzelne ans Ende der Reserve zu setzen, welche keine andere zur Unterstützung der Eltern taugliche Brüder neben sich, und keine bereits frey gebliebenen vor sich haben, hat man es sich zwar zur Richtschnur genommen, gedachte Begünstigung nicht auf jeden Milizpflichtigen, welcher noch jüngere im Knabenalter befindliche Brüder hat, anzuwenden, sondern solches eben so wie schon nach dem alten Gesetz bey Auswahl der Familienöhne geschehen ist, nur in dem Fall zu verwilligen, wenn die Hinwegnahme dieses ältern Sohnes den Ruin der Familien nach sich ziehen würde.

Außer dieser wesentlichen Beschränkung ist es aber zweckmäßig gefunden worden, noch ein bestimmtes Alter, und zwar das zurückgelegte 14te Jahr festzusetzen, so daß diejenigen Brüder, welche dasselbe überschritten haben, in jedem Fall den Eltern angerechnet werden müssen.

Welche hohe Resolution hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, besonders, damit sich die Aemter in den Berichts-Erstattungen über derartige Gesuche darnach richten können. Freyburg den 6. März 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Emmendingen

zu Emmendingen an den Georg Böhring, ledigen Metzger, auf Mittwoch den 31ten März d. J. vor dem Großherzogl. Amtsrevisorate. Aus dem

Bezirksamt Radolpzhell

(2) zu Böhlingen an den Felix Hirth auf den 18ten März d. J. vor dem Theilungskommissariat in dem Kronenwirthshaus zu Böhlingen. Aus dem

(2) zu Hemmenhofen an den verstorbenen Johannes Maier auf den 29ten März d. J. vor dem Theilungskommissariat zu Hemmenhofen;

(3) zu Randegg an Roman Brätsch auf den 23ten März d. J. vor dem Theilungskommissariat zu Randegg im Adler. Aus dem

F. F. Justizamt Hüfingen

(2) zu Böhren an den Joseph Schendienst auf Donnerstag den 18ten März vor dem Amtsrevisorat in Hüfingen;

(3) zu Donaueschingen an die verstorbene Juliana Herderin, Ehewid des Eber Hund, auf den 15ten März d. J. vor dem Amtsrevisorat in Hüfingen. Aus dem

Bezirksamt Emdingen

(2) zu Emdingen an den verstorbenen Johann Kettmann auf den 19ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dasigem Rathshaus. Aus dem

Bezirksamt Stodach

(3) zu Heudorf an den Rupert Muffler auf Freitag den 12ten März d. J. vor dem Theilungskommissariat zu Heudorf. Aus dem

Bezirksamt Pfullendorf

(3) zu Linz an den ledigen Georg Krall, Sohn des vormaligen Bühlbauern Marx Krall, auf Donnerstag den 11ten März d. J. in Linz. Aus dem

F. F. Justizamt Löffingen

(3) zu Röttenbach an den Tagelöhner Andreas Fürderer auf Samstag den 13ten März d. J. vor Amt in Löffingen. Aus dem

Bezirksamt Altbreysach

(2) zu Niederrimsingen an den Dorfwächter Franz Kault auf den 22ten März l. J. vor dem Theilungskommissariat in Niederrimsingen;

(3) zu Hochstetten an den Joh. Wischmann auf den 15ten März d. J. vor der Stadtschreiberey in Breysach;

(3) zu Hartheim an den verstorbenen Joseph Stehle auf den 15ten März vor der Theilungskommission im Salmey zu Hartheim;

(3) zu Altbreysach an den Wilhelm Holler auf den 18ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem dasigen städtischen Rathhause.

Schuldenliquidation des Christian Hef zu Eheningen.

Bis Donnerstag den 1ten April wird die Schuldenliquidation des Bürgers Christian Hef aufm Grunde in Eheningen gepflogen werden. Es werden daher alle diejenige, welche

an denselben eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche an obiger Tagfahrt Vormittags vor dem Theilungskommissario in der Krone zu Theningen, unter Vorzeigung ihrer Beweisurkunden oder beglaubigter Abschriften, bey Vermeidung des Ausschlusses, zu liquidiren.

Emmendingen den 6. März 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Koth.

Schuldenliquidation des Anton Burkard zu Unterbach.

(1) Bey dem Bauern Anton Burkard zu Unterbach, der Vogtey Dwingen, hat sich eine so bedeutende Schuldenlast entdeckt, daß das Konkursverfahren nöthig wird.

Dessen Gläubiger haben demnach bey Strafe des Ausschlusses am Dienstag den 23ten März ihre Forderungen vor dem herwärtigen Amtsrevisorate ordnungsmäßig zu liquidiren.

Salem den 1. März 1813.
Marktgräf. Bad. Bezirksamt.
v. Seyfried.

Schuldenliquidation des Naglers Sulzberger von Opfingen.

Zur Schuldenliquidation des Nagler Sulzberger von Opfingen haben wir Tagfahrt auf Montag den 22ten März angeordnet. Es haben dahero alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, im Ochsenwirthshaus zu Opfingen vor der Theilungskommission zu erscheinen, ihre Urkunden im Original oder in Abschrift vorzulegen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigens sie von der Vermögensmasse ausgeschlossen würden.

Frensburg am 25. Hornung 1813.
Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Wundt.

Schuldenliquidation des Joseph Schulz von Rheinweiler.

(3) Zur richtigen Erhebung des Schuldenstandes des Joseph Schulz, Bürgers zu Rheinweiler, fällt öffentliche Schuldenliquidation nöthig.

Wir fodern daher alle jene auf, welche an denselben aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung machen können, diese am Donnerstags den 11ten März d. J. unter

Mitbringung der Original, oder in Abschrift authentisirten Urkunden vor Amt dahier um so eher zu liquidiren, als sie sich im Unterlassungsfalle die daraus erfolgende Nachteile selbst zuschreiben müssen.

Hiel am 13. Hornung 1813.

Grundherrlich vereintes Amt.
Lederle.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigensfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. — Aus dem

Bezirksamt St. Blasien

(1) von Schmalenberg Franz Anton Wilmann, welcher aus der Garnison zu Karlsruhe den 8ten Februar treulos entwichen ist, binnen 2 Monaten. Aus dem

Grundherrl. Justizamt Obergimvern

(2) von Obergimvern Matheus Klein, Becker, welcher aus der Reservistenklasse des Jahres 1792 zum Altriddienst berufen ist, binnen 6 Wochen. Aus dem

F. F. Justizamt Wolfach

(2) aus dem Stabe Schwarzbach Lorenz Weiß, welcher von der 8ten Compagnie des Großherzogl. 2ten Linien. Infanterieregiments aus Karlsruhe desertirt ist.

Erbvorladungen.

(2) Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigensfalls ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Stadtamt Heidelberg

von Heidelberg der seit 23 Jahren von Haus abwesende Rothgerbergeselle Georg Philipp Simon;

von Heidelberg der seit 40 Jahr von Haus abwesende Sohn des längst verstorbenen Dragoner-Wachtmeisters Spangenberg, Adalbert, und dessen schon seit 1790 abwesende Joseph Spangenberg.

Wfister.

Vorladung des Daniel Münch von Bödigheim.

(1) Daniel Münch, hiesiger Bürgersohn, welcher schon seit 28 Jahren von hier abwesend ist, ohne Nachricht von sich zu geben, oder dessen etwaige Leibeserben, werden auf Ansehen jenes Schwester hiermit vorgeladen, binnen einem Jahr dahier zu erscheinen und das in ungefähr 800 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches der implorirenden Schwester gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werde.

Bödigheim den 19. Februar 1813.

Grundherrl. Rüd. v. Collenbergisches Amt. Abel.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Landesverweisung.

(2) Die hier unten näher beschriebene Ehefrau des Jakob Wild, Namens Ottilia, geborene Eckstein, von Momert bey Michelstadt im Großherzogthum Darmstadt, welche wegen Jaunerey seit dem 20ten August 1811. in dahiesigem Zuchthaus gefänglich eingesperrt, ist vermög Hochpreklichem Hofgerichtsurtheil der zeitler erlittene Arrest als Strafe angerechnet und der gesammten Großherzoglich Badischen Lande verwiesen, und heute entlassen worden.

Signalement.

Diese Person ist 4', 11", 2''' groß, von kleiner gefestigter Statur, 28 Jahre alt, hat schwarze Haare und Augenbraunen, gewölbte Stirn, braune Augen, länglicht Gesicht mit frischer Gesichtsfarbe, und blatterkuppigt, kurze dicke Nase, kleinen Mund mit dicken Lippen, gute Zähne, rundes Kinn.

Ihre Kleidung besteht in einer blau gedruckten Haube, dergleichen Halstuch, halbwollenen Jack und Rock, weißleinen Schurz, wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen, dieselbe führt 2 Kinder mit sich, Namens:

1) Johann Peter, 3 Jahr alt.

2) Johann, 2 Jahr alt.

Mannheim den 10. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung. F. P. Kieser.

Mundtodterklärung des Franz Heckle, Schweinhändlers von Krozingen.

(2) Franz Heckle, Schweinhändler von Krozingen, wird wegen leichtsinnigen Lebenswandels im ersten Grade mundtobt erklärt, und ihm Andreas Bühlmann von da als Aufsichtspfleger bestellt, welches zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 26. Februar 1813.

Grundherrl. v. Wärdtisches Amt.

Dr. Sauter.

Mundtodterklärung der Dionisius Widmännischen Eheleute von Nordschwaben.

(3) Die Dionisius Widmännische Eheleute von Nordschwaben sind im ersten Grad für mundtobt erklärt, und denselben ist Mathias Kuhn in von da zum Pfleger bestellt, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Schoppsheim den 15. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Lindemann.

Mundtodterklärung des Basil Mayer von Volkertshausen.

(3) Basil Mayer von Volkertshausen wurde durch Beschluß vom heutigen im ersten Grade mundtobt erklärt, und unter Pflegschaft des Lehrers Daniel Wekerle daselbst gesetzt. Dieses wird zur allgemeinen Warnung hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Basil Mayer demnach nicht mehr im Stande sey, ohne Bewilligung seines Pflegers eine der im Satz 513. des neuen Landrechts genannten Handlungen verbindlich einzugehen.

Stoßlach den 11. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Müller.

Mundtodterklärung des Karl Renner von Wahlwies.

(3) Es wird zur allgemeinen Warnung hie mit öffentlich bekannt gemacht, daß Karl Renner von Wahlwies im ersten Grade mundtobt erklärt, und unter Pflegschaft des Meinrad Schatz von da gesetzt worden ist, ohne dessen Einwilligung er keine der im Satz 513. des neuen Landrechts genannten Handlungen vornehmen kann.

Stoßlach den 13. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Müller.

Strafurtheilspublikation.

Der bisherige Vogt **Matthias Gemp** von **Wappach** wurde wegen Aufmünterung zum Staatsungehorsam in Untersuchung genommen, und vermöge Beschlusses des Hochpreisslichen Ministeriums vom 30ten Jänner d. J. Nr. 621 seines Vogtams förmlich entsetzt, für immer zur Aufnahme in das Ortsgericht für unfähig erklärt, zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten verurtheilt, und mit einer 14tägigen Thurmstrafe belegt.

Welches auf höchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Kandern den 3. März 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Deurer.

Vakantes Stipendium.

(1) In Folge Hochlöblichen Kreisdirektorial-Beschlusses vom 9ten Februar d. J. sub Nr. 1683. wird hiemit bekannt gemacht, daß eines der Dehlerischen Familien-Stipendien pr. 60 fl. erlediget worden seye, und daß diejenigen Jünglinge, welche um dasselbe werden wollen, sich binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle mit ihren Studien- und Stützenscheinungen zu melden haben.

Konstanz den 21. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Huetlin.

Kaufanträge.

Badwirthshaus, Versteigerung.

(1) Es wird anmit Jedermann bekannt gemacht, daß die **Ignaz Ammannische** Eheleute dahier gesinnet seyen, ihre gegenwärtig inhabende **Bad- und Tafeln-Wirthschaft** zum **Schwenen** unter obrigkeitlicher Aufsicht an den Meistbiethenden zu verkaufen.

Dieselbe besteht in dem ehemaligen zweyst. tigen **Kapuznerkloster** und hält gegenwärtig in sich:

In untern Stock.

1. Einen großen Speisesaal ebener Erde, am Garten gelegen.
2. Eine geräumige sehr helle an dem Speisesaal liegende Küche, mit einem Kunstheerd, sammt darneben befindlichen Speisekammer.

3. Eine Waschk- und Badküche.

4. Ein geräumiges Wohnzimmer für eine Familie.

5. Drey Gemächer zum Gebrauch als Berümpelkammer, welche aber auch noch zu Schlafzimmern eingerichtet werden können.

6. Eine Stallung zu vier Kühen.

7. Ein Keller, in welchem man 15 bis 20 Fuder Wein aufbewahren kann.

8. Ein Gemüß- oder Einsatzkeller.

9. Einen zwischen der Speis- und Waschküche befindlichen Röhrenbrunnen.

10. Dann in der Badküche einen Brunnen, worinn das Badwasser geleitet wird.

In obern Stock.

11. Einen großen Tanzsaal.

12. 25 Badzimmer.

13. Zwen heizbare Badzimmer, jedes mit einem besondern Schlafgemach versehen.

14. Zu diesen Gebäulichkeiten gehört auch noch die von der Erde bis unter den Dachstuhl ganz mit Stein gebaute Klosterkirche, in welcher alle mögliche zu einem Bad gehörige weitere Bequemlichkeiten und Wohnungen angebracht werden können.

15. Ferner ein Sieben-Hofstatt, 21 Rütthen in sich haltenden um das Gebäude liegenden sehr schön und fruchtbaren Kräuter- und Baumgarten, nebst einem andern bey dem Eingang des Klosters zwischen den Mauern befindlichen 60 Rütthen großen Blumen- oder Pflanzengarten.

Dieses Gebäude liegt auf der Wohnseite gegen den See, und gewähret also in Hinsicht seiner Lage den angenehmsten Prospekt, und ist für die Gäste besonders zur Sommerszeit schon darum unterhaltend, weil der große Garten, welcher sich bis an die Seemauer erstreckt, angenehme Spaziergänge enthält und sie sich in demselben mit der Aussicht auf den See herum vergnügen können.

Die Versteigerung wird Montag den 29ten März in dem Badhaus Morgens früh 8 Uhr vorgenommen, wo sodann den Kaufsliebhabern die Gebäulichkeiten mittlerweile in Augenschein nehmen mögen, die Kaufbedingnisse eröffnet werden.

Nach Versteigerung der Wirthschaft wird

zugleich auch mit Verauktionirung verschiedener Fahrnisse der Anfang gemacht werden.

Ueberlingen am 21. Januar 1813.

Großherzogl. Bad. Amtsrevisorat.

Hummel.

Neuerliche Versteigerung des Wirthshaus und Lehenguts zu Buggingen.

Auf das Wirthshaus und Lehengut bey dem sogenannten Brücklin in Buggingen, welches in dem Anzeigeblatt Nr. 14 ausführlich beschrieben ist, ist ein bedeutendes Nachgebot gemacht worden. Man sieht sich veranlaßt, auf Dienstag den 16ten d. M. Nachmittags 2 Uhr eine anderweite Versteigerung unter Zugrundlegung des letztern Gebots, das 14000 fl. beträgt, vornehmen zu lassen, worzu die Liebhaber, Auswärtige aber unter Beybringung der gehörigen Zeugnisse, eingeladen werden.

Müllheim den 4. März 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Müller.

Erblehenguts-Verkauf.

(2) Donnerstag den 18ten nächstkommenden Monats März wird auf Ansuchen des Bauren Joseph Hafners zu Heudorf mit Verkauftung dessen an Haus, Gärten, Wies und Ackerfeld in ohngefähr 53 Fauchert Pfarr. Heudorfischen Erblehenguts unter Vorbehalt amtlicher Ratifikation an den Meistbietenden der Versuch gemacht werden, und haben sich die Kaufsliebhaber dazu Vormittags 9 Uhr in dasigem Wirthshaus einzufinden, Fremde aber über ihre Zahlungsfähigkeit obrigkeitliche Zeugnisse bezubringen.

Möskirch den 24. Hornung 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizam.
Baur.

Grundstücke-Versteigerung.

(3) Am 11ten März wird das dem ledigen Weisgerber Sebastian Herrmann dahier zugehörige mit Klee angeblümete Ackerfeld im Spitalacker 5½ Haufen minder oder mehr haltend, welches oben an Hen. Amtmann Manz, unten an die Aumend, e. S. an Jos. Schnez, a. S. an Jos. Herrmann stößt, und außer 16 fr. Bodenzinns an die heil. Geistspitalsstiftung frey, ledig und eigen ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Ankaufspreis beträgt 183 fl.

Die Kaufbedingnisse sind:

1. Die Hälfte des Ausrufspreises sammt Mehrerids ist gleich baar, und die 2te Hälfte nach Verlauf eines Jahrs mit 91 fl. 30 kr. sammt 5 pCto. Zinsen vom Kaufstage zu bezahlen.

2. Für den stehen bleibenden Kauffchilling wird bis zu dessen Berichtigung das Pfandrecht auf dem Gute vorbehalten.

Freyburg den 23. Hornung 1813.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.

Glockner.

Wirthshaus-Verkauf.

(2) Am Samstag den 20ten k. M. März d. J. Nachmittags 1 Uhr wird das Schwerdtwirthshaus sammt Zugehörde dahier in diesem Wirthshaus selbst am Meistbott verkauft werden.

Die Liebhaber hiezu können also vorher dieses Verkaufsobjekt beaugenscheinigen, und die diesfälligen Bedingnisse dahier erfahren und einsehen.

Säckingen den 13. Februar 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Engelberger.

Schmidtwerkzeug-Verkauf.

Zu Sulzburg wird Dienstag den 16ten März Nachmittags 2 Uhr ein neues vollständiges Schmidtwerkzeug, stückweise oder im Ganzen, gegen baare Zahlung versteigert werden.

Müllheim den 27. Februar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Glocken-Verkauf.

(1) Wo 9 Stück noch sehr gute und brauchbare, auch mit schöner Resonanz versehene Thurmglocken, im Gewicht 37, 67, 102, 103, 118, 134, 144 und letzte 305 Pf. schwere, dann noch eine von 490 Pf. schwere für eine Uhr zum Schlagen geeignet, zu verkaufen, oder gegen andere gesprungene Glocken zu vertauschen sind, ist auf frankirte Briefe zu erfragen bey

Andre und Kunzer
in Freyburg.

Pachtanträge.

Hofguts-Verpachtung.

(1) Der hohen Wiesentreis, Directorialverfü.

gung vom 17ten Februar 1813. Nr. 2063. zu Folge wird **Mittwoch** den 3ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr auf'm Hof selbstn das sogenannte **Hüttenhofgut** bey St. Blasien, bestehend:

- a) in einem geräumigen Wohnhaus, Scheuerwesen und 4 Stallungen durchaus im baulichen guten Zustand, sodann
 - b) in circa 41 Fauchert Acker und Mattenland, auch einem beträchtlichen Waidgenug
- auf 9 Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu man alle Pachtliebhaber anmit einladet.

St. Blasien den 22. Februar 1813.

Großherzogl. Domainenverwaltung.
Herrmann.

Verpachtung herrschaftlicher Fischwasser.

Nachbenannte landesfürstliche Fischwasser werden an den bezeugtesten Tagen für die 6 Jahre von Georgi 1813 bis dahin 1819 unter Ratifikation öffentlich verpachtet werden, als: zu Oberried im Adlerwirthsbaus, Montags den 15. März, Vormittags 10 Uhr, die Prugga und der Kappler Bach nebst einem Fischweiher. An eben demselben Tag, Vormittags 9 Uhr, im Ochsen zu Wolfenweiler das dortige Fischwasser und um 10 Uhr jenes von Schallstadt im Wirthshaus zum Köhle. Das Fischwasser von Thiengen an eben demselben Tag Nachmittags 1 Uhr im Wirthshaus zum Anker, sodann jenes von Dyingen an eben demselben Tag Abends gegen 3 Uhr auf der dasigen Gemeindskübe.

Freyburg den 26. Februar 1813.

Großherzogl. Oberverwaltung.

Neß.

Brückengelds. Verpachtung bey Ebnet.

Montags den 15. März d. J. Abends gegen 5 Uhr wird das Brückengeld bey Ebnet für das Jahr von Georgi 1813 bis dahin 1814 in dem dasigen Gemeindswirthshaus unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich verpachtet werden.

Freyburg den 26. Februar 1813.

Großherzogl. Oberverwaltung.

Neß.

Kornhausgefälle. Verpachtung.

(2) Da mit dem 30ten k. M. März der bis-

herige Pacht über die städtischen Kornhausgefälle zu Ende gehet, so werden diese Gefälle nebst dem Stadtgelde von den Stumpenfrüchten und vom Haaber am 16ten k. M. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathshause in der Magistratskanzley wieder neuerlich auf ein Jahr mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Die Pachtbedingnisse können in der Magistratskanzley eingesehen, auch Abschriften davon gegen Gebühr erhoben werden.

Freyburg am 26. Februar 1813.

Der Magistrat daselbst.
Adrians.

Dienstanträge.

Vakanter Schuldienst.

(2) Die Erledigung des Schuldienstes von Hohenthengen ist zwar in dem Freyburger Wochenblatte Nr. 1, 3 und 5. verkündet worden, aus einem Versehen aber nicht auch in dem Anzeigebllatte.

Diese Verkündung wird daher mit einer Frist von 4 Wochen wiederholt, und weiter angezeigt, daß bey Verleihung dieses Dienstes, womit ein Gehalt von 100 fl. baaren Geldes, 2 Klaftern Brennholz, freye Wohnung nebst einem Gemüsgarten und etwas Feld verbunden ist, der vorzügliche Bedacht auf ein Subjekt wird genommen werden, welches einige Kenntniß der Musik und besonders im Orgelschlagen besitzt.

Waldshut den 23. Februar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Vakante Schullehrerstelle.

(2) Die mit einem Gehalt von 150 fl. verbundene Schullehrer- und Mesmerstelle zu Raithaslach ist durch den Tod des bisherigen Lehrers Joseph Mayer in Erledigung gekommen.

Die Competenten um dieselbe haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse binnen vier Wochen dahier zu melden.

Stoßach den 13. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.